

Brüssel, den 13. Juli 2026  
(OR. en)

11832/26

CONUN 132  
ONU 46

## **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

|            |                                                                                                                                                                                            |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                               |
| Empfänger: | Delegationen                                                                                                                                                                               |
| Betr.:     | Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU bei den Vereinten Nationen während der 81. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (September 2026 bis September 2027) |

---

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU bei den Vereinten Nationen während der 81. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (September 2026 bis September 2027), die der Rat auf seiner 4191. Tagung vom 13. Juli 2026 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU bei den Vereinten Nationen während der 81. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (September 2026 bis September 2027)**

1. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind der festen Überzeugung, dass es im kollektiven und individuellen Interesse aller liegt, die Achtung des Völkerrechts und die souveräne Gleichheit und territoriale Unversehrtheit aller Staaten zu gewährleisten, sich für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten einzusetzen und in die internationale Zusammenarbeit zu investieren.
2. Angesichts des geopolitischen Drucks, der durch eine zunehmende Fragmentierung und Infragestellung universeller Normen und des Völkerrechts sowie durch Verstöße gegen diese gekennzeichnet ist, setzt sich die EU weiterhin entschlossen für ein multilaterales System ein, das auf dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, beruht und den universellen Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der regelbasierten internationalen Ordnung, in deren Mittelpunkt die Vereinten Nationen stehen, entspricht, um Frieden und Sicherheit, die Achtung der Menschenrechte und eine nachhaltige Entwicklung für alle zu gewährleisten.
3. Die EU wird ein berechenbarer und glaubwürdiger Partner bleiben und weiterhin mit Partnern zusammenarbeiten, die unsere Entschlossenheit teilen, das Völkerrecht, einschließlich der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit aller Staaten, zu verteidigen und zu wahren, und die entschlossen sind, globale Lösungen für gemeinsame Herausforderungen zu finden, unter anderem durch die Umsetzung des Pakts für die Zukunft und seiner Anhänge.

4. Der Multilateralismus, der auf dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen und der universellen Achtung der Menschenrechte beruht, muss Vorrang haben, um eine von Machtpolitik und dem Recht des Stärkeren geprägte Welt zu vermeiden. Er ist ein wichtiges gemeinsames Unterfangen, das gemeinsame Lösungen ermöglicht, die gemeinsam entwickelt, genutzt und umgesetzt werden. Positive und messbare Auswirkungen auf das Leben der Menschen müssen weiterhin der wichtigste Maßstab für wirksame multilaterale Maßnahmen sein. Indem Dialog, Vertrauen, Solidarität und kollektives Handeln gefördert werden, trägt der Multilateralismus dazu bei, das Konfliktrisiko zu mindern und globale, regionale und nationale Herausforderungen sowie ihre gegenseitigen Abhängigkeiten anzugehen. Eine Welt mit dynamischen multilateralen Institutionen und einem wirksamen und verstärkten Multilateralismus ist sicherer und wohlhabender als eine Welt ohne.
5. Die EU unterstreicht die entscheidende und zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Bewältigung großer globaler Herausforderungen, insbesondere der Bedrohungen für Frieden und Sicherheit und der Folgen von Krisen und Konflikten für die weltweite Ernährungs- und Wasserversorgungssicherheit, die Energie, die Finanzsysteme und die Lieferketten, vor allem für die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen.
6. In einer Welt im Wandel muss sich das multilaterale System weiterentwickeln. Daher ist es nach wie vor eine der wichtigsten Prioritäten der EU und ihrer Mitgliedstaaten, das multilaterale System, in dessen Mittelpunkt die Vereinten Nationen stehen, weiterzuentwickeln, zu reformieren und zu stärken, seine Wirksamkeit und Inklusivität zu verbessern und gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen den Regionen zu vertiefen und Partnerschaften mit Ländern und regionalen Organisationen zu stärken, um sicherzustellen, dass dieses System repräsentativer ist und allen auf wirksame Weise zugutekommt.
7. Die EU wird weiterhin mit Partnern zusammenarbeiten, um den Reformprozess der Vereinten Nationen voranzubringen, insbesondere im Rahmen der „UN80-Initiative“ und darüber hinaus und im Einklang mit den im Pakt für die Zukunft vereinbarten Zielen. Diese Bemühungen sollten einen grundsatzorientierten Ansatz für die Vereinten Nationen schaffen, ihre Wirksamkeit, Kosteneffizienz und Reaktionsfähigkeit verbessern und sie in die Lage versetzen, in den drei zusammenhängenden Säulen Frieden und Sicherheit, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung effizient Ergebnisse zu erzielen.

8. Die Wahrung der universellen satzungsmäßigen Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen in Verbindung mit umfassenden Reformen des VN-Systems ist das einzige Mittel, um Krisen friedlich zu lösen, Armut und Ungleichheiten, darunter geschlechtsspezifische Ungleichheit sowie vielfache und sich überschneidende Formen der Diskriminierung, zu bekämpfen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Menschenrechte zu fördern, eine nachhaltige Entwicklung für alle voranzubringen, wirksame Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen, neue Herausforderungen anzugehen und Bedrohungen für unsere Sicherheit sowie für unseren Wohlstand und unsere kontinuierliche nachhaltige Entwicklung zu begegnen.
9. Die EU und ihre Mitgliedstaaten investieren weiterhin politisch in die Vereinten Nationen und zeigen ein entschlossenes und konsequentes Engagement für deren Funktionieren; gemeinsam leisten sie nach wie vor den wichtigsten und zuverlässigsten Beitrag, politisch wie finanziell. Die EU betrachtet dies nicht nur als Verpflichtung, sondern auch als Zeichen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die mit Verantwortlichkeiten für alle Mitgliedstaaten einhergeht und bei wichtigen Führungspositionen innerhalb des VN-Systems ausgewogene Ernennungen und Wahlen zur Folge haben sollte, für die die EU weiterhin qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten unterstützen und fördern wird.
10. Wir sind zutiefst besorgt über die anhaltenden Liquiditätsengpässe der Organisation, die schwerwiegende operative Auswirkungen haben. Eine nachhaltige und vorhersehbare Finanzierung der Vereinten Nationen über alle Säulen hinweg ist für die Erfüllung ihres Mandats unerlässlich. Wir sind nach wie vor fest entschlossen, konstruktiv, pragmatisch und im Geiste des Konsenses zusammenzuarbeiten, um dauerhafte Lösungen für diese Krise zu finden und die Kernfunktionen des VN-Systems aufrechtzuerhalten. Die EU und ihre Mitgliedstaaten weisen daher erneut darauf hin, dass die Zahlung der Pflichtbeiträge nicht fakultativ ist, sondern eine rechtliche Verpflichtung gemäß der Charta. Die EU-Mitgliedstaaten bekennen sich nach wie vor dazu, ihre obligatorischen Finanzbeiträge vollständig und fristgerecht zu zahlen.

11. Die 81. Tagung der VN-Generalversammlung findet in einer Phase des Übergangs für die VN-Führung statt. Wir würdigen den VN-Generalsekretär António Guterres für seine unermüdlichen Bemühungen um eine bessere und gerechtere Welt durch die Förderung des Friedens, die Wahrung der Menschenrechte, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und die Bekämpfung des Klimawandels. Die Wahl eines neuen Generalsekretärs wird für die Gestaltung und Festlegung der Ausrichtung und der Prioritäten der Vereinten Nationen in den kommenden Jahren von entscheidender Bedeutung sein. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden sich weiterhin aktiv am Auswahlverfahren beteiligen und stehen bereit, von Anfang an mit dem neuen Generalsekretär zusammenzuarbeiten. In dieser kritischen Phase benötigen die Vereinten Nationen einen Generalsekretär, der sich nachdrücklich für die Charta der Vereinten Nationen einsetzt, um dazu beizutragen, Konflikte zu verhüten und beizulegen, Vertrauen wiederherzustellen, Spaltungen zu überbrücken, gemeinsames Handeln zu mobilisieren, die Reformen der Vereinten Nationen zu beschleunigen und greifbare Ergebnisse zu erzielen, die das Leben der Menschen, insbesondere der Bedürftigsten, verbessern.
12. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird sich die EU in ihrem Handeln bei den Vereinten Nationen im kommenden Jahr von folgenden Prioritäten leiten lassen:
- I. Verteidigung und Entwicklung eines effizienten, wirksamen und inklusiven multilateralen Systems, das fest in der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, verankert ist;*
  - II. Voranbringen von Reformen hin zu mehr Wirksamkeit, Kosteneffizienz und Reaktionsfähigkeit bei den Vereinten Nationen in allen drei Säulen durch Partnerschaften und Koalitionen;*
  - III. Stärkung der Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Vereinten Nationen auf der Grundlage von Prävention und Friedenserhaltung;*
  - IV. Förderung des Wohlstands und der nachhaltigen Entwicklung bis 2030 und darüber hinaus.*

**I. Verteidigung und Entwicklung eines effizienten, wirksamen und inklusiven multilateralen Systems, das fest in der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, verankert ist**

13. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden weiterhin einen wirksamen Multilateralismus und die **regelbasierte internationale Ordnung**, in deren Mittelpunkt die Vereinten Nationen stehen, unterstützen und sich Bestrebungen, diese zu untergraben, widersetzen. Wir werden das **Völkerrecht**, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, das für die Wahrung von Frieden und Sicherheit von entscheidender Bedeutung ist, fördern, achten und verteidigen, und gleichzeitig weiterhin betonen, dass bei Verstößen gegen das Völkerrecht für Rechenschaft gesorgt werden muss. Die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten universellen Grundsätze, einschließlich der Grundsätze der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Selbstbestimmung, sind nicht verhandelbar, dürfen nicht angetastet werden und sollten konsequent umgesetzt werden. Wir werden wie bisher zur Weiterentwicklung des Völkerrechts und seiner wirksamen Umsetzung beitragen.

14. Die Europäische Union bekräftigt ihr unerschütterliches Engagement für die **universelle** Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der **Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit**. Menschenrechte – seien es bürgerliche, kulturelle, wirtschaftliche, politische oder soziale Rechte – sind universell, unteilbar, miteinander verknüpft und bedingen einander. Zudem gehen Frieden und Wohlstand sowie die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) Hand in Hand mit der Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und aller Menschenrechte. Die EU wird ihre Maßnahmen und Beiträge/Standpunkte auf die **Schlussfolgerungen des Rates von 2026 zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsorganen** stützen. Die EU erinnert daran, dass sie die Todesstrafe in allen Fällen und unter allen Umständen grundsätzlich ablehnt, und unterstützt nachdrücklich die einschlägigen VN-Resolutionen. Im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen wird die EU die **Gleichstellungsagenda** fördern und die Bedeutung der Nichtdiskriminierung in allen multilateralen Foren, einschließlich zur Gleichstellung der Geschlechter, betonen und die Förderung und die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch alle Frauen und Mädchen und deren uneingeschränkte, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe in allen Bereichen, auch in Führungspositionen, fördern. Die EU wird bekräftigen, dass sie sich nachdrücklich für die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der vollen und gleichberechtigten Wahrnehmung der Menschenrechte durch LGBTI-Personen einsetzt. Die EU wird wachsam bleiben gegenüber Versuchen, die Formulierungen betreffend die Geschlechtergleichstellung, die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen und ihre Befähigung zur Selbstbestimmung sowie die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität zu entfernen, zu ändern oder falsch auszulegen. Die EU wird sich auch in Zukunft für die Rechte des Kindes einsetzen und dabei dem Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt, einschließlich in digitalen Umgebungen, sowie der Förderung des allgemeinen Zugangs zu hochwertiger, inklusiver und sicherer Bildung sowie der Bekämpfung von Kinderarmut und Ungleichheiten bei Kindern Vorrang einräumen. Sie wird auch weiterhin an der Verbesserung des Schutzes und der Verwirklichung der Menschenrechte älterer Menschen sowie des Wohlergehens älterer Menschen arbeiten. Die EU unterstützt einen ehrgeizigen und transformativen Ansatz zur Bekämpfung der Ursachen und Risikofaktoren von geschlechtsspezifischer Ungleichheit, Diskriminierung und allen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich technologiegestützter geschlechtsspezifischer Gewalt. Die EU bekräftigt ihre Entschlossenheit, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz weltweit zu bekämpfen.

15. Die EU tritt weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Peking und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen ein und engagiert sich in diesem Zusammenhang auch für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die EU, dass sie für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts einer jeden Person eintritt, frei von Diskriminierung, Zwang und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu bestimmen und frei und eigenverantwortlich entscheiden zu können. Darüber hinaus betont die EU, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung – einschließlich umfassender Sexualerziehung – und Gesundheitsdiensten ist.
16. Die EU unterstützt nach wie vor nachdrücklich das robuste und wirksame **VN-Menschenrechtssystem**, einschließlich der wichtigen Arbeit und Tätigkeiten sowohl des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) als auch der Vertragsorgane zu allen thematischen und länderspezifischen Mandaten sowie der Arbeit der UNESCO, unter anderem in Bezug auf den Schutz der Meinungsfreiheit, einschließlich unabhängiger Medien, den Zugang zu Informationen und die Sicherheit von Journalisten und Medienschaffenden. Die EU betont, wie wichtig eine systematische durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte in allen Säulen, Agenden und Strukturen der VN ist. In diesem Zusammenhang unterstützt die EU die kürzlich vom Generalsekretär eingesetzte **Gruppe „Menschenrechte“**, die die systemweite Koordinierung fördern und sicherstellen soll, dass die Menschenrechte fest in alle Politikbereiche und Tätigkeiten der Vereinten Nationen einbezogen werden.
17. Die EU wird einer angemessenen, vorhersehbaren, erhöhten und nachhaltigen Mittelausstattung für die **Menschenrechtssäule** weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen, wobei sie sich bewusst ist, dass diese Säule bereits strukturell unterfinanziert und von der Liquiditätskrise besonders betroffen ist. Die EU betont, wie wichtig es ist, **ein starkes und unabhängiges System sowohl thematischer als auch länderspezifischer Mandate** aufrechtzuerhalten. Der laufende Reformprozess bietet die Gelegenheit, den Schwerpunkt, die Wirksamkeit und die Wirkung der Menschenrechtsmandate und Vertragsorgane zu stärken und Überschneidungen zwischen ihnen zu verringern.

18. Die EU ist nach wie vor entschlossen, Straflosigkeit zu beenden und **Rechenschaftspflicht** für alle Verstöße gegen das Völkerrecht zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang bekräftigt die EU ihre Unterstützung für das **internationale Justizsystem**, insbesondere für den Internationalen Gerichtshof (IGH), der im Jahr 2026 sein 80-jähriges Bestehen begeht, und erinnert daran, dass die Beschlüsse und Urteile des IGH für die Streitparteien verbindlich sind. Ferner bekundet die EU erneut ihre unerschütterliche Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH). Als Reaktion auf Angriffe und Druck von außen auf den IStGH bekräftigt die EU ihr entschiedenes Bekenntnis zur Aufrechterhaltung des Römischen Statuts und zur Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität des IStGH. Die EU wird weiterhin Angriffe und Drohungen gegen den Gerichtshof, gewählte Amtsträger, Personal und Personen, die mit dem Gerichtshof zusammenarbeiten, einschließlich Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, verurteilen. Die EU wird die Aufhebung aller Sanktionen gegen gewählte Amtsträger des IStGH fordern.
19. Die EU verweist auf ihr entschiedenes Engagement dafür, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen **humanitären** Reaktion auf Notsituationen gemäß der Resolution 46/182 der VN-Generalversammlung aus dem Jahr 1991 und der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung zu unterstützen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten, die gemeinsam der **führende Geber von humanitärer Hilfe** sind und im Jahr 2025 40 % der weltweiten humanitären Hilfe bereitgestellt haben, werden sich weiterhin nachdrücklich für die finanzielle Stabilität der Vereinten Nationen sowie für die effiziente, wirksame und grundsatzorientierte Bereitstellung humanitärer Hilfe für die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen einsetzen.

## **II. Voranbringen von Reformen hin zu mehr Wirksamkeit, Kosteneffizienz und Reaktionsfähigkeit bei den Vereinten Nationen in allen drei Säulen durch Partnerschaften und Koalitionen**

20. Die EU wird weiterhin mit Partnern zusammenarbeiten, um im Rahmen der UN80-Initiative und darüber hinaus und im Einklang mit den im Pakt für die Zukunft vereinbarten Zielen **umfassende Reformen im gesamten VN-System** voranzubringen, einschließlich der Verbesserung der Kohärenz und Komplementarität zwischen den Prozessen im gesamten VN-System. Die EU begrüßt die Annahme der Resolution A/RES/80/251 über die Erstellung, Umsetzung und Überprüfung von Mandaten für mehr Effizienz und Wirksamkeit in den Vereinten Nationen und setzt sich für die Umsetzung dieser Resolution ein. Die EU setzt sich weiterhin für bereits vereinbarte Reformen ein, die vollständig umgesetzt werden sollten. Diese Bemühungen sollten einen grundsatzorientierten Ansatz für die Vereinten Nationen schaffen, ihre Wirksamkeit, Kosteneffizienz und Reaktionsfähigkeit verbessern und sie in die Lage versetzen, in den drei zusammenhängenden Säulen Frieden und Sicherheit, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung effizient Ergebnisse zu erzielen. Aus diesem Grund wird die EU den künftigen VN-Generalsekretär ermutigen, sich aktiv dafür einzusetzen, den Reformprozess ehrgeizig und systemweit zu unterstützen und voranzubringen, und zwar mit gleicher Entschlossenheit und Ausgewogenheit in allen drei Säulen. Die EU wird solchen Initiativen Vorrang einräumen, die greifbare Auswirkungen vor Ort haben, und gleichzeitig die normativen und operativen Kapazitäten des VN-Systems gewährleisten, unter anderem in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter.
21. In Einklang mit ihrem Engagement für die Umsetzung des Zukunftspakts unterstützt die EU eine umfassende **Reform des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen**, um dessen Wirksamkeit, Inklusivität, Transparenz, Demokratie und Rechenschaftspflicht zu erhöhen und dafür zu sorgen, dass er den heutigen Realitäten besser entspricht, indem die Stimme unterrepräsentierter Regionen gestärkt wird. Die EU unterstützt die Initiative Frankreichs und Mexikos im Sinne einer Einschränkung des Vetos in Fällen von Gräueltverbrechen sowie den Verhaltenskodex der Gruppe für Rechenschaftspflicht, Kohärenz und Transparenz in Bezug auf Maßnahmen des Sicherheitsrates gegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen großen Ausmaßes. Darüber hinaus unterstützt die EU die vollständige Umsetzung von Artikel 27 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen.

22. Die EU unterstützt weiterhin den „**Humanitarian Reset**“, wobei die UN80-Initiative dazu dienen muss, diesen unter der Leitung des Amts für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) zu verstärken; der Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung und Umsetzung einer nachhaltigen, ganzheitlichen und inklusiven Vision für ein humanitäres Ökosystem, das auf lokaler Ebene geleitet wird, internationalen Schutz genießt und weltweit Unterstützung erfährt und das die einzigartigen Werte, spezialisierten Mandate und Zuständigkeiten der VN-Einrichtungen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie lokaler und internationaler NRO wirksam nutzt.
23. Die EU unterstützt weiterhin den **Reformprozess des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen**, wobei die UN80-Initiative dazu dienen muss, diesen zu verstärken, und der Schwerpunkt darauf liegt, auf Länderebene mehr Wirkung und Effizienz bei der Erbringung von Dienstleistungen zu erzielen. Die EU ruft dazu auf, die Strukturen weiter zu konsolidieren und zu rationalisieren und gleichzeitig wichtige Mandate, insbesondere im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Befähigung von Frauen zur Selbstbestimmung, aufrechtzuerhalten.
24. Ein stärkeres, effizientes und mit mehr Befugnissen ausgestattetes **System der residierenden Koordinatoren** ist ein wesentliches Reformelement, das zu einer kohärenteren und wirksameren Zusammenarbeit zwischen der EU und den VN auf Länderebene beiträgt. Die residierenden Koordinatoren benötigen eine verstärkte politische Unterstützung durch die VN-Mitgliedstaaten, um ihr volles Potenzial auszuschöpfen und Ergebnisse zu liefern. Angesichts vorherrschender Doppel- und Dreifachstrukturen ist es von entscheidender Bedeutung, die Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit der Koordinatoren für humanitäre Hilfe zu wahren und die Kohärenz zwischen der UN80-Initiative, dem „Humanitarian Reset“ und der Reform des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu unterstützen, um Effizienz und Einheitlichkeit („One United Nations“), insbesondere in Konflikten und fragilen Situationen, sicherzustellen. Gemeinsam werden wir mit Partnerländern und anderen Gebern zusammenarbeiten, um eine breite Akzeptanz des „One United Nations“-Ansatzes auf Länderebene durch alle Beteiligten zu gewährleisten.
25. Die EU setzt sich weiterhin für die Stärkung der **internationalen Finanzarchitektur** ein, auch im Einklang mit dem Abschlussdokument der vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung („Compromiso de Sevilla“).

26. Die weitere Stärkung der Partnerschaft mit den Vereinten Nationen bei der **Wahrung grundsatzorientierter, bedarfsorientierter und auf die Menschen ausgerichteter humanitärer Maßnahmen ist ebenfalls nach wie vor von entscheidender Bedeutung**. Die EU unterstützt die im Rahmen des neuen humanitären Pakts der Vereinten Nationen im Rahmen der UN80-Initiative vorgeschlagenen Maßnahmen und fordert die Vereinten Nationen auf, die Umsetzung rasch voranzutreiben. Wir betonen auch die Bedeutung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung. Ferner begrüßen wir das Engagement der Vereinten Nationen hinsichtlich der Integration globaler Lieferketten sowie die Bemühungen, gemeinsame Maßnahmen im Bereich Daten durch die „Humanitarian Data Collaborative“ (Initiative für Kooperation im Bereich humanitäre Daten) zu fördern.
27. Die EU wird weiterhin eine vielfältige und unabhängige **Zivilgesellschaft** aktiv unterstützen, fördern und stärken, um die substanzielle Beteiligung an allen multilateralen Prozessen voranzubringen. Die EU fordert verstärkte Anstrengungen im gesamten VN-System, um den zivilgesellschaftlichen Raum zu achten, zu schützen und zu fördern, Einschüchterungen und Repressalien gegen Einzelpersonen und Gruppen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, zu verhindern und zu bekämpfen, die Rechenschaftspflicht sicherzustellen und Opfern und Überlebenden wirksamen Schutz zu bieten. Ihr Zugang zu multilateralen Foren muss gewahrt werden.

### **III. Stärkung der Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Vereinten Nationen auf der Grundlage von Prävention und Friedenserhaltung**

28. Angesichts zunehmender und vielfältiger Bedrohungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, verbreiteter Verstöße gegen die VN-Charta und das Völkerrecht, unter anderem in Form von Aggression und Verletzung der territorialen Unversehrtheit und der Souveränität von Staaten, ist die EU nach wie vor entschlossen, **auf der Grundlage des Völkerrechts Konflikte zu verhüten und gerechten und dauerhaften Frieden und Stabilität zu wahren und wiederherzustellen**.

29. Die EU verurteilt weiterhin den grundlosen und rechtswidrigen groß angelegten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und seine Angriffe auf die Zivilbevölkerung und kritische Infrastrukturen und erkennt das naturgegebene Recht der Ukraine auf Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der VN-Charta an. Die EU **unterstützt** weiterhin entschlossen die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der **Ukraine** innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und wird die Ukraine so lange wie nötig unterstützen, unter anderem bei der Erholung und dem Wiederaufbau, und gleichzeitig darauf hinarbeiten, die uneingeschränkte Rechenschaftspflicht für internationale Verbrechen, Menschenrechtsverletzungen und -verstöße infolge des Angriffskriegs Russlands sicherzustellen, unter anderem durch den Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine und die Internationale Schadensersatzkommission für die Ukraine. Im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen unterstützt die EU die Bemühungen um eine vollständige, sofortige und bedingungslose Waffenruhe und einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Einklang mit der VN-Charta und dem Völkerrecht, begrüßt die laufenden diplomatischen Bemühungen um die Beendigung des Krieges und unterstützt die Ukraine weiterhin bei den Verhandlungen und den Bemühungen mit Blick auf die Rückkehr rechtswidrig überführter ukrainischer Kinder.
30. Die EU begrüßt die Vereinbarung und die anschließenden Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und dem Iran, die eine Chance im Streben nach regionaler Stabilität bieten. Wir unterstreichen, wie wichtig eine auf dem Verhandlungsweg erzielte langfristige Lösung aller offenen Fragen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsnormen, ist. Die EU wird sich – in enger Abstimmung mit Partnern – weiterhin an diplomatischen Bemühungen beteiligen und ist bereit, die Umsetzung dieser Einigung zu unterstützen. Es darf Iran niemals gestattet sein, Atomwaffen zu erlangen, und das Land muss die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit der Internationalen Atomenergie-Organisation wieder aufnehmen. Die EU ruft zur Achtung der Freiheit der Schifffahrt und der maritimen Sicherheit im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen auf. Die EU bekräftigt, dass Diplomatie nach wie vor der einzige Weg zu dauerhaftem Frieden und Stabilität im Nahen Osten ist.

31. Die Lage im **Gazastreifen und im Westjordanland, einschließlich in Ostjerusalem**, gibt nach wie vor Anlass zu ernster Besorgnis. Die EU bekräftigt ihr Bekenntnis zum Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, zur Umsetzung der Resolution 2803 des VN-Sicherheitsrates und zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Umsetzung der Zweistaatenlösung, bei der Israel und Palästina Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen in Frieden leben. Die EU wird weiterhin an der Umsetzung des Umfassenden Plans zur Beendigung des Gaza-Konflikts im Einklang mit der Resolution 2803 des VN-Sicherheitsrats arbeiten und fordert die dauerhafte Entwaffnung der Hamas und anderer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, den vollständigen Abzug der israelischen Streitkräfte aus dem Gazastreifen und den Einsatz der Internationalen Stabilisierungstruppe im Einklang mit der Resolution 2803 des VN-Sicherheitsrats. Die EU verurteilt Terroranschläge gegen Israel. Die Europäische Union wird die Palästinensische Behörde weiterhin unterstützen, einschließlich bei ihrer laufenden Reformagenda, damit sie auf sichere Weise wieder die effektive Kontrolle über den Gazastreifen übernehmen kann. Die EU fordert Israel nachdrücklich auf, allen seinen Verpflichtungen aus dem Völkerrecht einschließlich dem humanitären Völkerrecht nachzukommen. Die EU fordert weiterhin den sofortigen und ungehinderten Zugang humanitärer Hilfe zum Gazastreifen unter uneingeschränkter Einhaltung des Völkerrechts. Sie weist darauf hin, dass die Beschlüsse des Internationalen Gerichtshofs, die rechtlich bindend sind, vollständig umgesetzt werden müssen, und sie nimmt seine Gutachten zur Kenntnis. Die EU äußert ihre Besorgnis über die Billigung des Gesetzes über die Todesstrafe durch das israelische Parlament und über den faktisch diskriminierenden Charakter des Gesetzes, fordert dessen sofortige Aufhebung und fordert die Einstellung von Maßnahmen, die die Tragfähigkeit der Zweistaatenlösung untergraben, einschließlich der Ausweitung von Siedlungen, der Gewalt von Siedlern und der Androhung von Zwangsumsiedlung und Annexion. Die EU hebt die maßgebliche Rolle des UNRWA bei der humanitären Hilfe hervor und unterstreicht die Bedeutung einer konstruktiven Zusammenarbeit Israels mit den Vereinten Nationen und ihren Organisationen.

32. Die EU wird **Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und -verstöße in der ganzen Welt** weiterhin aufmerksam verfolgen und dabei die Bedeutung der friedlichen Konfliktlösung, des Schutzes der Zivilbevölkerung, insbesondere von Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderung und schutzbedürftigen Personen sowie von Objekten, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind, der Achtung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, der Rechenschaftspflicht und des Schutzes des humanitären Raums hervorheben. Die EU wird weiterhin Maßnahmen zur Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung, Stabilisierung, Staatsbildung und zum demokratischen Übergang sowie humanitäre Bemühungen unterstützen, ebenso wie von den Vereinten Nationen geleitete sowie internationale und regionale Initiativen zur Förderung von Frieden, Sicherheit und nachhaltiger Entwicklung. Besondere Aufmerksamkeit wird weiterhin der Lage unter anderem in Libanon, Sudan, Somalia, Syrien, Libyen, der Sahelzone, der DRK, Haiti, Afghanistan und Myanmar gewidmet.
33. Die EU wird sich weiterhin uneingeschränkt für die Bewältigung globaler friedens- und sicherheitspolitischer Herausforderungen einsetzen, wobei der Schwerpunkt auf Konfliktverhütung, Vermittlung, Friedenskonsolidierung, Krisenbewältigung und Unterstützung des Multilateralismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen liegen wird, und sie wird weiterhin mit den Vereinten Nationen zu diesem Zweck zusammenarbeiten, wie es in der **Strategischen Partnerschaft für Frieden und Sicherheit zwischen der EU und den VN und ihren gemeinsamen Prioritäten für 2025-2028** sowie dem kürzlich eingerichteten Strategischen Ausschuss EU-VN vorgesehen ist.
34. Wir erinnern an die Verantwortlichkeiten des **VN-Sicherheitsrats, der im Rahmen der globalen Friedens- und Sicherheitsarchitektur weiterhin eine zentrale und unverzichtbare Rolle spielen sollte**. Wir würdigen zwar die Arbeit der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, betonen jedoch, dass die Rolle und die Beiträge der Generalversammlung als Forum für Prävention, politische Mobilisierung und Festlegung von Normen in diesen Bereichen gestärkt werden müssen, unter anderem durch eine regelmäßigere und strukturiere Interaktion mit dem Sicherheitsrat und der Kommission für Friedenskonsolidierung.

35. **VN-Friedenseinsätze** sind nach wie vor ein entscheidendes multilaterales Instrument zur Abwehr von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Vor dem Hintergrund der Überprüfung der Zukunft aller Formen von VN-Friedenseinsätzen durch den VN-Generalsekretär ruft die EU dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Bemühungen um Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung aufrechtzuerhalten, Menschenleben zu schützen und Sicherheitslücken in betroffenen Gebieten zu vermeiden, unter anderem durch eine stärkere und grundsatzorientierte Zusammenarbeit mit dem VN-Generalsekretär im Rahmen seiner Guten Dienste, um für Mandate zu sorgen, die realistisch und an die Bedingungen vor Ort angepasst sind. Die EU verurteilt aufs Schärfste Angriffe auf Friedenstruppen und auf Einrichtungen von VN-Friedenseinsätzen. Die Sicherheit der VN-Friedenstruppen muss gewährleistet werden, und bei Angriffen auf Friedenstruppen muss für Rechenschaft gesorgt werden.
36. Die EU betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass **VN-Friedenssicherungseinsätze** nachhaltige politische Unterstützung und eine angemessene, nachhaltige und vorhersehbare Finanzierung erhalten, auch durch die vollständige und fristgerechte Zahlung finanzieller Beiträge und durch ein verstärktes regionales Engagement. In diesem Zusammenhang bekräftigt die EU ihre Unterstützung für die Umsetzung der Resolution 2719 des VN-Sicherheitsrats. Die EU unterstützt Missionen im Auftrag des VN-Sicherheitsrates und bekennt sich zu einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen EU-Operationen und VN-Einsätzen, um die Friedensbemühungen voranzubringen, die uneingeschränkte Einhaltung der Menschenrechte sicherzustellen und Synergien zu schaffen. In diesem Sinne sollten alle Staaten ihren jeweiligen finanziellen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen.

37. Die EU ist entschlossen, mit den Vereinten Nationen bei der **Friedenskonsolidierung und -erhaltung** zusammenzuarbeiten, unter anderem im Rahmen des strategischen Dialogs zwischen der EU und den VN über Konfliktverhütung und Friedensvermittlung und durch ein aktives Engagement bei der Umsetzung der Ergebnisse der beiden Resolutionen zur PBAR von 2025. Sie unterstützt die Bemühungen um die Entwicklung eines national gesteuerten Bottom-up-Ansatzes zur **Konfliktverhütung**, wie er in den nationalen Präventionsstrategien zum Ausdruck kommt. Sie unterstützt die Stärkung der Rolle und der Arbeitsmethoden der VN-**Kommission für Friedenskonsolidierung**, einschließlich ihrer beratenden, einigenden und vermittelnden Funktion innerhalb des VN-Systems, die Umsetzung ihrer Gleichstellungsstrategie und ihres strategischen Aktionsplans für Jugend und Friedenskonsolidierung sowie die angemessene, vorhersehbare und nachhaltige Finanzierung des **Fonds der VN für Friedenskonsolidierung**. Die EU erkennt die wichtige Rolle einer wirksamen, rechenschaftspflichtigen und inklusiven Reform und Governance des Sicherheitssektors an. Die EU bekräftigt, dass die vollständige Umsetzung der Verpflichtungen im Rahmen der **Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit**, auch in Bezug auf sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, im derzeitigen geopolitischen Kontext und in einem sich wandelnden Sicherheitsumfeld so wichtig wie nie zuvor ist. Sie bekräftigt ihr Forderung, die uneingeschränkte, gleichberechtigte und substanzielle Mitwirkung von Frauen und Mädchen bei der Verhinderung und Beilegung von Konflikten – im gesamten Konfliktzyklus –, auch in Führungsrollen, zu stärken.
38. Die EU wird mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, um Klimasicherheitsrisiken in die einschlägigen Strategien und Maßnahmen einzubeziehen, und betont, dass die **Zusammenhänge** zwischen **Klima, Frieden und Sicherheit** angegangen werden müssen. Sie wird auch die Umsetzung der Agenda für **Jugend, Frieden und Sicherheit** und der **Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte** fördern.

39. Der Schutz des **humanitären** Raums, die Ermöglichung und Erleichterung eines schnellen und ungehinderten, sicheren und kohärenten Zugangs von humanitärer Hilfe zu Menschen in Not, auch durch eine wirksamere humanitäre Diplomatie, und die Gewährleistung des Schutzes des humanitären Personals sind nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Die EU betont, dass das humanitäre Völkerrecht in allen Konflikten eingehalten und der Schutz von Zivilpersonen jederzeit gewährleistet werden muss. Die EU wird die Wirksamkeit ihrer humanitären Diplomatie weiter stärken, indem sie humanitäre, politische, wirtschaftliche, sicherheitspolitische bzw. diplomatische Instrumente nutzt und sich gleichzeitig weiterhin für die Wahrung der humanitären Grundsätze der Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit und Menschlichkeit sowie des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen einsetzt. Die EU begrüßt die Globale Initiative des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, um dem politischen Engagement für das humanitäre Völkerrecht neuen Schwung zu verleihen, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, sich der Initiative anzuschließen und sich aktiv daran zu beteiligen, um eine breite politische Unterstützung für ihre Ergebnisse zu erreichen.
40. Die EU bekräftigt ihr unerschütterliches Bekenntnis zum Völkerrecht, einschließlich des Seerechts und der **Freiheit der Schifffahrt**, und unterstützt diese durch verschiedene Instrumente zur Stärkung der maritimen Sicherheit, wie ihre GSVP-Missionen und -Operationen, einschließlich der **Operationen ASPIDES, ATALANTA und IRINI**. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) ist nach wie vor der Eckpfeiler der Rechtsordnung betreffend Ozeane und Meere.
41. Angesichts der zunehmenden Sicherheitsbedrohungen unterstützt die EU die internationale Zusammenarbeit bei der wirksamen Bekämpfung der **grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität** in all ihren Formen, einschließlich des illegalen Handels mit Drogen, der Korruption, des Menschenhandels, der Migrantenschleusung und des illegalen Handels mit Feuerwaffen, Straftaten mit Auswirkungen auf die Umwelt sowie des Terrorismus und gewaltorientierten Extremismus, wobei die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt gestellt werden.

42. Als Reaktion auf die zunehmende Vielfalt von Sicherheitsbedrohungen wird die EU an der Abwehr anderer Bedrohungen arbeiten, die sich aus **hybriden Aktivitäten, Cyberangriffen sowie neuen und aufkommenden Technologien** ergeben, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen Desinformation und der Förderung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen. **Die Informationsintegrität ist ein globales öffentliches Gut**, das geschützt werden sollte. Um sie durch eine verschiedene Interessenträger einbeziehende und inklusive globale digitale Governance zu schützen, die das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Zugang zu relevanten, zuverlässigen und genauen Informationen fördert, ist eine globale Reaktion erforderlich, einschließlich Bemühungen zur Bekämpfung von ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung. Die EU wird sich weiterhin konstruktiv, offen und inklusiv in multilateralen Rahmen, einschließlich des Globalen Mechanismus der Vereinten Nationen für IKT-Sicherheit, engagieren, um ein verantwortungsvolles staatliches Verhalten im Cyberraum zu fördern und die internationale Sicherheit zu verbessern.
43. Die EU setzt sich weiterhin uneingeschränkt für die Verteidigung und Stärkung der globalen Nichtverbreitungs-, Abrüstungs- und Rüstungskontrollarchitektur ein, in deren Mittelpunkt die Vereinten Nationen stehen. Sie wird daher die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen weiter verstärken, um die Zahl der durch Waffen und Munition zerstörten Menschenleben zu senken. Die EU setzt sich weiterhin für die Universalisierung und vollständige Umsetzung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als Eckpfeiler der globalen Nichtverbreitungsarchitektur, als wesentliche Grundlage für die weitere nukleare Abrüstung und als wichtiges Element bei der Entwicklung von Anwendungen der Kernenergie zu friedlichen Zwecken ein. Sie fordert weiterhin das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) und den sofortigen Beginn und baldigen Abschluss der Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Waffenzwecke (FMCT). Die EU unterstützt die Arbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), die nach wie vor ein wesentlicher Stützpfeiler der weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung ist. Die EU wird **auf die anhaltende Bedrohung durch die Verbreitung** von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen **reagieren** und ist nach wie vor besorgt über das wachsende Arsenal an Kernwaffen und Trägersystemen, insbesondere von Russland und China, die Entwicklung neuer Waffensysteme und die nukleare Bedrohung durch Russland. Die EU wird auch weiterhin multilaterale Instrumente gegen die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Lagerung, die Weitergabe und den Einsatz chemischer und biologischer Waffen fördern und stärken.

44. Die EU unterstützt Transparenz, vertrauensbildende Maßnahmen und wirksame Kontrollen zur Bekämpfung der illegalen Weitergabe und der destabilisierenden Anhäufung von konventionellen Waffen, wobei der Schwerpunkt auf der Verhinderung der Umlenkung von Kleinwaffen und leichten Waffen liegt, und unterstützt die Umsetzung der Aktionspläne des Übereinkommens über Streumunition und des Übereinkommens über das Verbot von Anti-Personenminen durch die Vertragsstaaten. Die EU setzt sich für die Modernisierung und Stärkung der Abrüstungsmechanismen der Vereinten Nationen ein, um den aktuellen Bedrohungen zu begegnen, einschließlich durch die Wiederbelebung der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz. Im Vorfeld der Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen im November 2026 wird die EU weiterhin auf Verhandlungen über ein Instrument betreffend letale autonome Waffensysteme hinarbeiten, ohne dessen Art und anderen möglichen Maßnahmen im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens vorzugreifen. Die EU wird sich auch mit dem verantwortungsvollen Einsatz von KI im militärischen Bereich befassen und vertrauensbildende Maßnahmen voranbringen.
45. Die EU und ihre Mitgliedstaaten setzen sich für die Erhaltung einer sicheren, stabilen und nachhaltigen Weltraumumgebung ein. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen die Universalisierung und vollständige Einhaltung des Weltraumvertrags von 1967 und fördern die friedliche Nutzung des **Weltraums** auf einer gerechten und wechselseitig akzeptablen Grundlage für alle, für derzeitige wie zukünftige Generationen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten setzen sich weiterhin für die Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum in all seinen Aspekten ein. Die EU unterstützt die Abhaltung einer vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE IV) im Jahr 2027 in Wien.

#### IV. Förderung des Wohlstands und der nachhaltigen Entwicklung bis 2030 und darüber hinaus

46. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen uneingeschränkt die **beschleunigten Maßnahmen zur Verwirklichung der Agenda 2030** und der Nachhaltigkeitsziele insgesamt bis 2030 und darüber hinaus auf umfassende und inklusive Weise und im Einklang mit dem Pakt für die Zukunft. Um die Finanzierungslücke bei den Nachhaltigkeitszielen zu schließen, ist die Umsetzung der Verpflichtung von Sevilla aus dem Jahr 2025, die auf der vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung im Juni 2025 angenommen wurde und auf der Aktionsagenda von Addis Abeba aus dem Jahr 2015 aufbaut, nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Die EU erkennt den universellen, integrierten und unteilbaren Charakter der Nachhaltigkeitsziele sowie die Bedeutung der Lokalisierung der Nachhaltigkeitsziele an. Die EU erkennt an, wie wichtig es ist, multidimensionale Schwachstellen und Ungleichheiten anzugehen, und ist bereit, die Nutzung ergänzender Fortschrittsmaßstäbe, die über das Bruttoinlandsprodukt hinausgehen, als Ergänzung zu bestehenden Strategien und Verfahren in Erwägung zu ziehen. Die EU wird weiterhin einen menschenrechtsbasierten Ansatz für nachhaltige Entwicklung verfolgen, unter anderem durch transformative Ansätze, mit denen die Ursachen von Armut und Ungleichheiten bekämpft werden, und bekräftigt, dass Nichtdiskriminierung, Inklusivität und die uneingeschränkte Verwirklichung aller Menschenrechte eines der Grundprinzipien der Agenda 2030 entsprechend der Verpflichtung, niemanden zurückzulassen, ist. Die EU wird weiterhin geschlechtergerechte und inklusive Finanzierungsansätze fördern. Bei ihrer Zusammenarbeit hebt die EU inklusive Entwicklungsmodelle hervor, die lokale Gemeinschaften stärken und sicherstellen, dass die Vorteile des Wachstums gerecht verteilt werden. Die EU wird das Narrativ fördern, das die Zusammenhänge zwischen humanitären Maßnahmen, Friedens- und Entwicklungsmaßnahmen sowie den Menschenrechten unterstreicht, und sollte isolierte Entwicklungsansätze ablehnen.
47. Als weltweit größter Geber **öffentlicher Entwicklungshilfe (ODA)** mit einem weltweiten Anteil, der auf fast 50 % an der gesamten ODA im Jahr 2025 erhöht wurde, unterstreichen die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Schlüsselrolle bei der Finanzierung der Umsetzung der Agenda 2030.

48. Die EU und ihre Mitgliedstaaten fordern die Entwicklung innovativer Mechanismen, um dazu beizutragen, die weltweite Investitionslücke zu schließen und die Finanzierung der Agenda 2030 voranzubringen. Dazu gehören öffentlich-private Partnerschaften und eine enge Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zur Unterstützung der Nachhaltigkeitsziele im Einklang mit dem Ziel von Global Gateway, Investitionen des Privatsektors zu mobilisieren und gleichberechtigte und für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften, insbesondere mit internationalen Finanzinstitutionen und multilateralen Entwicklungsbanken, zu fördern. Durch Initiativen wie **Global Gateway** trägt die EU zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung bei. Global Gateway ermöglicht es der EU auch, kohärenter auf globale Herausforderungen zu reagieren, indem transformative Investitionen in eine nachhaltige, widerstandsfähige und hochwertige Infrastruktur getätigt werden, die im Rahmen des Konzepts „Team Europa“ und im Einklang mit den beiderseitigen Interessen der EU und der Partnerländer umgesetzt werden. Global Gateway zielt darauf ab, intelligente, saubere und sichere Verbindungen in den Bereichen Digitales, Klima und Energie sowie im Verkehrssektor aufzubauen und die Gesundheits-, Bildungs- und Forschungssysteme weltweit durch einen umfassenden 360-Grad-Ansatz auf der Grundlage gemeinsamer Prioritäten zu stärken. Die Bemühungen zur Mobilisierung privater Investitionen sollten weiterhin mit den auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten für nachhaltige Entwicklung im Einklang stehen und zum Abbau von Ungleichheiten und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts beitragen.
49. Die EU ist entschlossen, durch verstärkte Partnerschaften zur vollständigen, rechtzeitigen und wirksamen Umsetzung der Agenda von Antigua und Barbuda für kleine Inselentwicklungsländer sowie zum Aktionsprogramm von Awaza für Binnenentwicklungsländer beizutragen, und ruft dazu auf, die Umsetzung der Agenda bzw. des Aktionsprogramms in die Strategie- und Arbeitspläne der verschiedenen VN-Einrichtungen – im Einklang mit ihren Mandaten – aufzunehmen. Die EU wird sich aktiv an der Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Doha für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2022-2031 beteiligen.

50. Die EU setzt sich nachdrücklich dafür ein, einen universellen, zugänglichen, inklusiven und sinnvollen **digitalen Wandel weltweit** voranzubringen, der auf einem menschenzentrierten und menschenrechtsbasierten Ansatz beruht, und wird eine rechtzeitige und ehrgeizige Umsetzung sowohl des Globalen Digitalpakts der Vereinten Nationen als auch des Abschlussdokuments der Überprüfung im Rahmen des WSIS + 20 sicherstellen und darauf hinarbeiten, alle digitalen Kluften durch ein wirksames multilaterales System zu überbrücken. Wir unterstützen nachdrücklich das Unabhängige internationale wissenschaftliche Gremium für künstliche Intelligenz (KI) und den Globalen Dialog über KI-Governance, da sie breit angelegte globale Diskussionen mit verschiedenen Interessenträgern über KI und KI-Governance fördern können. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Unabhängigkeit des Gremiums und den durch verschiedene Interessenträger geprägten Charakter des Globalen Dialogs über KI-Governance zu gewährleisten, um die größtmögliche Wirkung zu erzielen.
51. Die Förderung der **weltweiten Ernährungssicherheit** durch nachhaltige und widerstandsfähige Lebensmittelsysteme, die nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel für alle gewährleisten, ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Das globale Ernährungssystem steht vor erheblichen Herausforderungen, u.a. verursacht durch Konflikte, den Klimawandel, den Verlust an biologischer Vielfalt und die Umweltzerstörung. Die EU fördert eine sektorübergreifende und verschiedene Interessenträger umfassende Strategie mit einem integrierten und kohärenten Ansatz, der auf einer engen Zusammenarbeit mit den Partnern und einem offenen, vorhersehbaren, transparenten und fairen Handel im Einklang mit den WTO-Regeln beruht, und mit einem auf der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung basierenden Ansatz bei der Prävention und Reaktion. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen ihre nachdrückliche Unterstützung für die Arbeit der VN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit, der nachhaltigen Entwicklung und der regelbasierten wirtschaftlichen Integration, auch durch ihre Rechtsinstrumente und Normen.

52. Die EU ist nach wie vor ein zuverlässiger, berechenbarer und engagierter Partner für die **globale Gesundheit** und arbeitet mit anderen Akteuren auf nationaler, regionaler und multilateraler Ebene zusammen, um die kollektive Resilienz im Gesundheitsbereich zu stärken und die universelle Gesundheitsversorgung zu fördern, um einen gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten zu gewährleisten. Aufbauend auf ihren Erfahrungen mit der Stärkung der Gesundheitssysteme und der Krisenkoordinierung unterstützt die EU den Übergang zur Souveränität im Gesundheitswesen mit einer stärkeren Eigenverantwortung der Länder, stärkeren Präventions-, Vorsorge- und Reaktionskapazitäten sowie stärker vernetzten und koordinierten regionalen und globalen Gesundheitsnetzen, in deren Mittelpunkt die WHO steht, wobei Doppelarbeit und Fragmentierung zu vermeiden sind. Die EU unterstützt den von der WHO ausgerichteten Prozess zur Reform der globalen Gesundheitsarchitektur und wird parallel dazu weiter daran arbeiten, die Verhandlungen über den Anhang über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte Aufteilung der Vorteile im Hinblick auf Krankheitserreger bis zur nächsten Weltgesundheitsversammlung (WHA) abzuschließen, was wiederum die Unterzeichnung und Ratifizierung des Pandemievertrags ermöglichen wird.
53. Was die **soziale Entwicklung** und die Beseitigung der Armut betrifft, so ist die EU entschlossen, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung im November 2025 angenommene Erklärung von Doha umzusetzen. Diese politische Erklärung, die durch die Verpflichtung von Sevilla untermauert wird, kann die Grundlage für einen erneuerten globalen Sozialvertrag bilden, der auf Solidarität, internationaler Zusammenarbeit, Menschen- und Arbeitnehmerrechten beruht. Die EU unterstützt die Globale Koalition für soziale Gerechtigkeit, um wirksame Folgemaßnahmen zu gewährleisten und mit den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um die vier Säulen der Globalen Koalition zu verwirklichen. Die EU bekräftigt, wie wichtig inklusive sozialpolitische Maßnahmen, universelle Sozialschutzsysteme und Investitionen in den sozialen Zusammenhalt als wesentliche Triebkräfte für nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut und die Verringerung von Ungleichheit sind. In diesem Zusammenhang unterstützt die EU verstärkte Investitionen in den Sozialschutz und in soziale Dienstleistungen, einschließlich der Bemühungen, die international vereinbarten Ziele für die soziale Entwicklung schrittweise zu erreichen.

54. Die **Dreifachkrise des Planeten – Klimawandel**, Biodiversitätsverlust und Umweltverschmutzung – ist eine globale Bedrohung für die Menschheit, die globales Handeln erfordert. Die EU bekennt sich ausdrücklich zu ihrem Engagement für die multilateralen Umweltübereinkommen, einschließlich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens von Paris, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, der Nachhaltigkeitsziele und der Agenda 2030, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, und sie fordert alle Partner auf, dies ebenfalls zu tun. In diesem Zusammenhang wird die EU auch weiterhin alle einschlägigen nichtstaatlichen Interessenträger wie lokale Gemeinschaften, Frauen, indigene Völker und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger im Umweltbereich unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten.
55. Die EU bekräftigt, wie wichtig ein gemeinsames Verständnis dafür ist, dass **Klimawandel und Umweltzerstörung**, einschließlich Umweltverschmutzung und Biodiversitätsverlust, eine existenzielle Bedrohung darstellen und Sicherheitsbedenken verschärfen, indem sie zu vermehrter Instabilität und zu Konflikte führen, die organisierte Kriminalität, einschließlich Straftaten mit Auswirkungen auf die Umwelt, anheizen und die öffentliche Gesundheit sowie die Ernährungs- und Wasserversorgungssicherheit, insbesondere für die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen, beeinträchtigen. Es ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung, den Zusammenhang zwischen Sicherheit, Umwelt, Klima und Wasser sowie den Zusammenhang zwischen Ozeanen, biologischer Vielfalt und Klima anzugehen. Die EU wird sich aktiv an Diskussionen beteiligen, die darauf abzielen, das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt voranzubringen. Im Einklang mit der Resolution 43/53 der Generalversammlung zum Schutz des Weltklimas für heutige und künftige Generationen misst die EU der ersten Erklärung der Generalversammlung über das Ansteigen des Meeresspiegels große Bedeutung bei.

56. Die EU betont, wie wichtig es ist, globale Klimaschutzmaßnahmen durch eine wirksame Umsetzung des **Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)** und des **Übereinkommens von Paris** voranzubringen, **um das 1,5-Grad-Ziel in Reichweite zu halten**. In diesem Zusammenhang stellt die EU mit Besorgnis fest, dass viele Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris noch keinen neuen national festgelegten Beitrag vorgelegt haben, und ermutigt sie, dies dringend zu tun. Der multilaterale Klimaprozess sollte die Ansichten und Interessen aller Vertragsparteien und Interessenträger, einschließlich künftiger Generationen und der am stärksten von den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Gruppen, widerspiegeln. Wissenschaftliche Integrität, Transparenz sowie zuverlässige Daten und Informationen sind für glaubwürdige und wirksame Klimaschutzmaßnahmen und die Vorsorge von wesentlicher Bedeutung, und eine Politisierung der Klimawissenschaft sollte vermieden werden. Die EU ist entschlossen, die vereinbarten Ziele zu erreichen, die in den Ergebnissen der ersten weltweiten Bestandsaufnahme zum Ausdruck kommen. Die EU wird insbesondere die Umsetzung der globalen Ziele fördern, die Entwaldung und Waldschädigung bis 2030 aufzuhalten und umzukehren, die Kapazitäten für erneuerbare Energien bis 2030 zu verdreifachen und die Energieeffizienz zu verdoppeln, emissionsfreie und emissionsarme Technologien zu forcieren und von fossilen Brennstoffen in Energiesystemen abzurücken, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Die EU unterstützt die Ausarbeitung glaubwürdiger und inklusiver Fahrpläne für Wälder bis zur COP 31 und die Abkehr von fossilen Brennstoffen in Energiesystemen. In diesem Zusammenhang unterstreicht die EU die Bedeutung der Energiewende, einschließlich ihrer Rolle bei der Verringerung der Anfälligkeit für Schocks auf dem Energiemarkt.
57. **Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Umweltverschmutzung** sowie Landdegradation und die Degradation des Wassers und der Meere sind miteinander verknüpft. Die EU ist entschlossen, sie im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen und dem Konzept „Eine Gesundheit“ anzugehen. Die EU unterstützt den internationalen Rahmen für Chemikalienmanagement und wird darauf hinarbeiten, Verzögerungen beim Abschluss der Verhandlungen über ein **rechtsverbindliches internationales Instrument zur Beendigung der Plastikverschmutzung, das den gesamten Lebenszyklus von Kunststoffen abdeckt**, zu vermeiden. Ein Jahr nach der Annahme des Meeresaktionsplans von Nizza betont die EU, wie wichtig es ist, die internationale **Meerespolitik** zu stärken und die Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (BBNJ) zu fördern.

58. **Wasserresilienz** und ein stabiler globaler Wasserzyklus sind für die nachhaltige Entwicklung, für die Verwirklichung der Menschenrechte sowie für Frieden und Sicherheit unerlässlich. Die EU bekräftigt, dass das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung für die Menschenwürde, die Gesundheit, die nachhaltige Entwicklung und die Verwirklichung aller Menschenrechte von wesentlicher Bedeutung ist. Die EU wird weiterhin sicherstellen, dass Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene in wichtigen multilateralen Prozessen und einschlägigen Übereinkünften angemessen berücksichtigt werden. Die EU spricht sich für ehrgeizige Folgemaßnahmen zur VN-Wasserkonferenz 2023 aus, einschließlich der Umsetzung der Aktionsagenda für Wasser und der VN-Strategie für Wasser- und Sanitärversorgung, und betont, wie wichtig der VN-Sondergesandte für Wasserangelegenheiten ist, um die Fortschritte zu beschleunigen. Die EU begrüßt ferner die Initiative „Water Forward“ und arbeitet auf maßnahmenorientierte, inklusive und sektorübergreifende VN-Wasserkonferenzen 2026 und 2028 und darüber hinaus hin. Die EU fordert eine bessere Wasserbewirtschaftung und einen regelmäßigen zwischenstaatlichen Prozess zum Thema Wasser innerhalb der Vereinten Nationen und ermutigt zur Umsetzung der systemweiten Strategie für Wasser und Sanitärversorgung der Vereinten Nationen sowie zur Berücksichtigung von Wasser als Querschnittsthema im Rahmen der UN80-Initiative und zur Stärkung der globalen Wasseragenda für die Zeit nach 2030. Die EU unterstützt weitere Beitritte zum Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (Wasserkonvention).

---